



2. September 2015

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

Auswahl des BSV - Nr. 51

Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG; Art. 14 DBG; Art. 29 Abs. 5 AHVV; Beitragsfestsetzung bei nichterwerbstätigen nach Aufwand besteuerten Versicherten.

Art. 29 Abs. 5 AHVV betreffend die Beitragsbemessung bei nichterwerbstätigen nach Aufwand besteuerten Versicherten ist verfassungs- und gesetzmässig (E. 4).

Urteil vom 28. Mai 2015 ([9C 797/2014](#))

[BGE 141 V 377](#)

X, österreichischer Staatsangehöriger, ist in der Schweiz wohnhaft, nichterwerbstätig und wird nach dem Aufwand besteuert. Gestützt auf die Steuermeldung erliess die zuständige Ausgleichskasse im August 2013 für das Vorjahr eine Nachzahlungsverfügung, mit welcher X dazu verpflichtet wurde, Beiträge (inkl. Verwaltungskosten) von Fr. 22'862.50 (abzgl. der bereits entrichteten Fr. 9'495.10) zu bezahlen. Dem lag ein Renteneinkommen von Fr. 3'740'000.-- (Fr. 187'000.-- x 20) sowie ein Reinvermögen von Fr. 4'075'000.--, insgesamt somit ein Vermögen von Fr. 7'815'000.--, zugrunde. Sowohl die gegen die Nachtragsverfügung erhobene Einsprache als auch die Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht wurden abgewiesen.

X macht namentlich geltend, dass er über kein Renteneinkommen verfüge, sondern seinen Lebensaufwand v.a. durch Vermögensverzehr bestreite und es sich beim Betrag von Fr. 187'000.-- x 20 um einen fiktiven Wert handle. Die "Fiktion" in Art. 29 Abs. 5 AHVV (wonach die für die Besteuerung nach dem Aufwand dem gemäss Art. 14 DBG geschätzten Aufwand dem Renteneinkommen gleichzusetzen ist), verletze die Rechtsgleichheit, da nicht unterschieden werde, ob ein Nichterwerbstätiger über ein tatsächliches Rentenkommen verfüge. Ferner sei Art. 29 Abs. 5 AHVV durch die Delegationsnorm von Art. 10 Abs. 1 AHVG nicht gedeckt (E. 2.2, 4.1).

Die Delegationsnorm des Art. 10 Abs. 3 AHVG gibt dem Bundesrat einen weiten Spielraum zur Regelung der Beitragsbemessung, indem sie keine Einschränkung vorsieht und den Kreis der Personen, die als Nichterwerbstätige gelten, und die Beitragsbemessung dem Verordnungsgeber überlässt.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat in BGE 125 V 221 E. 3c/aa S. 224, in Bestätigung seiner früheren Rechtsprechung, Art. 28 Abs. 1 AHVV – wonach Nichterwerbstätige die Beiträge auf Grund ihres Vermögens und Renteneinkommens zu bezahlen haben – für gesetzmässig erklärt. Die in Frage stehende Verordnungsbestimmung stellt keine Kompetenzverletzung dar. Ferner verletzt Art. 29 Abs. 5 AHVV weder das Willkürverbot noch das Gebot der rechtsgleichen Behandlung (Art. 9 und Art. 8 Abs. 1 BV), sondern stützt sich auf ernsthafte sachliche Gründe. Die enge Anlehnung an die steuerrechtlichen Bestimmungen ist sachlich gerechtfertigt, wenn nicht gar geboten. Indem – nebst dem Vermögen – auf den Aufwand des Versicherten abgestellt wird, werden auch dessen soziale Verhältnisse berücksichtigt. Diese widerspiegeln sich auch und gerade in den Wohnverhältnissen, d.h. der Höhe des Eigenmietwerts oder des Mietzinses, welche die Höhe des anzurechnenden Aufwandes massgeblich oder allein bestimmen (E. 4.2).

Der gemäss Art. 29 Abs. 5 AHVV teilweise als Bemessungsgrundlage dienende steuerliche Aufwand kann nicht steuerrechtlich als gesetzes- und verfassungskonform, AHV-rechtlich hingegen als verfassungswidrig gelten. Diese Argumentation des Beschwerdeführers zielt ins Leere. Es liegt auch keine Ungleichbehandlung i.S. von Art. 8 Abs. 1 BV zwischen Aufwandbesteuerten mit einem effektivem Renteneinkommen und solchen, die keine Rente beziehen, vor. Denn ein effektives Renteneinkommen ist bei den Pauschalbesteuerten unbeachtlich. Für das Bundesgericht ist auch nicht ersichtlich, weshalb die – betr. das Abstellen auf den steuerlichen Aufwand – Parallelität zum Steuerrecht nicht zulässig sein soll; dieses ist auch im Bereich der Selbstständigerwerbenden massgeblich (E. 4.4, 4.5).

Die Rüge einer Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots, dies namentlich bei Vergleich der Beiträge, die der Beschwerdeführer als nicht Aufwandbesteueter bezahlen müsste, wird ebenfalls nicht gehört. Diesbezüglich erfolgt der Hinweis, dass die Aufwandbesteuerung freiwillig sei, womit dieser steuerrechtliche Status auch wieder beendet werden könne. Eine Korrektur ist aber nicht rückwirkend mittels Beschwerdeerhebung möglich (E. 5).

Abschliessend wird ausgeführt, dass die Steuermeldung für die Ausgleichskasse grundsätzlich bindend ist und der Beschwerdeführer allfällige Vorbehalte gegen die Steuerveranlagung im Steuerjustizverfahren hätte vorbringen müssen (E. 6).

Die Beschwerde wird mit entsprechender Kostenfolge abgewiesen (E. 7).